

Stellungnahme des VGT zum Begutachtungsentwurf zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes

Wien, am 7. Februar 2018

In offener Frist nimmt der Verein Gegen Tierfabriken (VGT) wie folgt zum vorgelegten Entwurf zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes durch den Landwirtschaftsausschuss des NÖ Landtages Stellung:

Grundsätzlich ist diese Änderung des Jagdgesetzes sehr zu begrüßen, weil dadurch die sogenannten umfriedeten Eigenjagden, vulgo Jagdgatter, endgültig verboten werden. Problematisch sind allerdings die folgenden Aspekte des Entwurfs:

- Die sogenannten „Nachnutzungsformen“ der Jagdgatter nach § 7a sind nicht konkretisiert und sollen erst durch eine Verordnung geregelt werden. Es fehlt aber im Gesetz die klare Feststellung, dass es sich nicht um Gatter handelt, die jagdlich genutzt werden können. Deshalb muss im § 7a ein Verweis auf § 3a erfolgen, der diese neuen Gehege regeln sollte. Das bedeutet jedenfalls, dass auf diese Gehege das Tierschutzgesetz anwendbar ist (Absatz 2), dass für sie nicht das Jagdgesetz gilt (Absatz 12), dass in ihnen die Jagd ruht (Absatz 3) und dass es jedenfalls verboten ist, Abschüsse aus diesen Gattern zu vergeben (Absatz 5). Ohne diese Bestimmungen ist kein Unterschied zu den bisherigen Jagdgattern auszumachen.
- Die Landesregierung hat immer klar geäußert, dass sie das Aussetzen von Wild nur als Bestandsstützung, nicht aber als Kanonenfutter für Abschussbelustigungen rechtfertigen kann. Dieser Maxime folgend sollte im neuen Jagdgesetz in § 95 a das Aussetzen generell, wie bereits in Vorarlberg, bewilligungspflichtig gemacht (Absatz 8), diese Bewilligung von einer nachgewiesenen Notwendigkeit der Bestandsauffrischung abhängig sein (Absatz 9) und der Abschuss der ausgesetzten Wildart im selben und im folgenden Jagdjahr in jenen Revieren, in denen ausgesetzt wurde, verboten werden (Absatz 2).

Konkret:

- § 7a muss durch den folgenden Zusatz erweitert werden: „Sämtliche Nachnutzungsformen müssen den Anforderungen nach § 3a, insbesondere Absätze 2, 3, 5 und 12, entsprechen.“
- In § 142 (5) sollten sämtliche Bezüge im Jagdgesetz auf umfriedete Eigenjagden mit Ende 2028 aufgehoben werden, nicht nur § 7, die da sind: § 94b, § 95 (1) teilweise, § 95a (3), (5) und (6) und § 103.
- § 95a (2) sollte lauten: „Wird Wild einer Tierart in einem Jagdgebiet ausgesetzt, so darf dieselbe Tierart im selben Jagdgebiet im laufenden und im folgenden Jagdjahr nicht bejagt werden.“
- § 95a (8) sollte lauten: „Sämtliche Tierarten dürfen nur mit der Bewilligung der Landesregierung in die freie Wildbahn ausgesetzt werden.“
- § 95 a (9) sollte lauten: „Die Landesregierung hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn durch wissenschaftliche Gutachten nachgewiesen ist, dass das Aussetzen für den Erhalt des Bestandes dieser Tierart in diesem Jagdgebiet unbedingt notwendig ist. Die Bewilligung hat eine begründete maximale Anzahl von ausgesetzten Tieren der jeweiligen Art zu enthalten.“

Hochachtungsvoll,

Franz Gratzner, Obmann des VGT